



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 48
Nummer: 41-42
Datum: 20.10.2017

Inhalt:

Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses	1
Stellenanzeige Gemeinde Köfering	3
5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 03.08.2017	4
6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 03.08.2017	5
2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 03.08.2017	8
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 233 Regensburg.....	11

Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Zeit: Montag, 23.10.2017, um 14:00 Uhr

Ort: Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, kleiner Sitzungssaal (Zi.Nr. 4.034)

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Landratsamt Dienstgebäude - BA II Sanierung Bestandsgebäude und Erweiterung; Bericht über Sachstand und Auftragsvergabe

2. Erweiterung Gymnasium Lappersdorf mit Errichtung von Räumen für die Volkshochschule;
Bericht über Sachstand und Auftragsvergabe
3. Errichtung einer Sporthalle für die Realschule Neutraubling;
Bericht über Sachstand und Auftragsvergabe
4. Erweiterung, Umbau und Generalsanierung des Gymnasiums Neutraubling;
Bericht über Sachstand und Auftragsvergabe
5. Bericht über die Vergabe der Aufträge für die Planung der Generalsanierung der Realschule Regenstauf mit Dreifachsporthalle
6. Kostenbeteiligung Generalsanierung Gymnasium Parsberg
7. Breitband- und Mobilfunkausbau der Zukunft - Gigabitgesellschaft Landkreis Regensburg
8. Bericht über die rechtsaufsichtliche Würdigung des Kreishaushalts 2017
9. Bericht über die Haushaltsabwicklung 2017
10. Bericht über Jahresabschluss 2016
11. Vergabe von freiwilligen Leistungen;
Förderung der Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2017
 - Zuschuss an den Kreisjugendring für die überörtliche Jugendarbeit
 - Sockelbeträge an Jugendgruppen und -organisationen
 - Zuschuss an den Kreisjugendring für neue Jugendbegegnungen
12. Anpassung des Zuschusses an die Aids-Beratungsstelle des BRK für Spritzentausch
13. Bericht über Spenden 2016
14. Verein "landkreis-mit-herz e.V."
15. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

TOP 16 bis 18

Regensburg, den 12.10.2017

Landratsamt

gez.

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

Stellenanzeige Gemeinde Köfering

Die **Gemeinde Köfering** (Landkreis Regensburg)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n **Verwaltungsangestellte/n mit Fachprüfung II**

(AL II, Verwaltungsfachwirt/in)

oder

eine/n **Beamtin/Beamten der 3. Qualifikationsebene**

(Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, vormals gehobener Dienst)

in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung

Die Gemeinde Köfering (südliche Oberpfalz) ist eine eigenständige Gemeinde mit ca. 2.500 Einwohnern und liegt im Einzugsgebiet der Stadt Regensburg. Weitere Informationen finden Sie unter www.koefering.de.

Wir suchen eine motivierte Person, die das Rathausteam unterstützt.

Ihre Aufgaben:

- Bauleitplanung
- Mitarbeit im Bauamt
- Vertretung des Bürgerbüros (u. a. Einwohnermelde-/Passamt, öffentl. Sicherheit und Ordnung)
- Sitzungsdienst

Je nach Ausbildung, Berufserfahrung und Praxiskenntnissen ist aber auch der Einsatz in weiteren Bereichen der Gemeindeverwaltung möglich.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. das erfolgreiche Ablegen der Fachprüfung I (AL I), jeweils mit der Zusatzqualifikation Fachprüfung II (AL II) oder die Befähigung zur 3. Qualifikationsebene der Beamtenlaufbahn (vormals gehobener Dienst)
- sicheren Umgang mit den IT-Standardprogrammen (z. B. MS-Office) und IT-Programmen des öffentlichen Dienstes
- sicheres und bürgerfreundliches Auftreten
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- ein angenehmes Betriebsklima
- alle Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fortbildungsmöglichkeiten
- gleitende Arbeitszeit

Das Beschäftigungsverhältnis und die leistungsgerechte Bezahlung richten sich nach den Bestimmungen des TVöD bzw. des BayBesG.

Für Fragen steht Ihnen der Erste Bürgermeister der Gemeinde Köfering, Herr Armin Dirschl (Tel. 09406 2832-0), gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte, unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins, bis spätestens 10. November 2017 an die

Gemeinde Köfering, Personalamt, Schulstraße 11, 93096 Köfering.

Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Briefumschlag bei.

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 03.08.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.12.2008 folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.08.2017:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 10 – **Verbrauchsgebühr** – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen

Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein **Bauwasserzähler** oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,71 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
- (4) Wird Bauwasser abgegeben, ohne dass ein Bauwasserzähler verwendet wird, so beträgt die Gebühr **1,71 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Beratshausen, den 03. August 2017

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Max Knott

Verbandsvorsitzender

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 03.08.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.12.2008, folgende 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.08.2017:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 2 – **Beitragstatbestand** – erhält folgende Fassung:

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 5 Abs. 1 und 3 – **Beitragsmaßstab** – erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 – **Beitragssatz** – erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,16 €.
- b) pro m² Geschossfläche 10,79 €.

§ 8 Abs. 2 – **Erstattung des Aufwands für Grundstückanschlüsse** – erhält folgende Fassung:

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 – **Gebührenerhebung** – erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Abs. 1 und 2 – **Grundgebühr** – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss

bis 4,00 cbm/h	84,00 €/Jahr
bis 10,00 cbm/h	108,00 €/Jahr
bis 16,00 cbm/h	140,00 €/Jahr
bis 25,00 cbm/h	196,00 €/Jahr
über 25,00 cbm/h	224,00 €/Jahr.

§ 12 – **Gebührensschuldner** – erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abs. 2 – **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung** – erhält folgende Fassung:

- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauches der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratshausen, den 03. August 2017

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Max Knott

Verbandsvorsitzender

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 03.08.2017

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab zur Wasserabgabesatzung vom 06.12.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 03.08.2017:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 3 – **Begriffsbestimmungen** – erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Ausgangsventil	Ist die erste Armatur hinter dem Wasserzähler.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	Ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück / Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 5 Abs. 2 - **Anschluss- und Benutzungszwang** – erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 10 Abs. 3 – **Anlage des Grundstückseigentümers** – erhält folgende Fassung:

- (3) [entfällt]

§ 19 – **Wasserzähler** – erhält folgende Fassung:

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (1 a) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und

trinkwasserhygienisch relevante Daten, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig ausgelesen werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Die ausgelesenen Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt die Auslesung vor Ort; sofern keine Zustimmung erfolgen soll, hat der Grundstückseigentümer zu widersprechen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 21 – **Nachprüfung der Wasserzähler** – erhält folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratzhausen, den 03. August 2017

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Max Knott

Verbandsvorsitzender

Regensburg, 16.10.2017

Landratsamt Regensburg

Schmidmeier

Az. S 12- Schm.

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 233 Regensburg

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 233 Regensburg

in öffentlicher Sitzung am 28.09.2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	252.916
Wähler/innen:	198.780
ungültige Erststimmen:	1.891
gültige Erststimmen:	196.889
ungültige Zweitstimmen:	1.119
gültige Zweitstimmen:	197.661

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Aumer, Peter	CSU	78.858
2.	Dr. Hammerl, Tobias	SPD	32.862
3.	Schmidt, Stefan	GRÜNE	18.343
4.	Lechte, Ulrich	FDP	12.254

5.	Bauer, Armin	AfD	23.275
6.	Freihoffer, Irmgard	DIE LINKE	11.761
7.	Gotthardt, Tobias	FREIE WÄHLER	12.922
8.	Graßler, Katharina	PIRATEN	1.656
9.	Eberhardt, Hannes	ÖDP	4.599
22.	Garcia Garcia, Irene	DIE VIOLETTEN	359

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	74.720
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	28.582
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	20.332
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	17.719
5.	Alternative für Deutschland (AfD)	25.625
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	13.259
7.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	8.374
8.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	777
9.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1.949
10.	Bayernpartei (BP)	1.376
11.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	422
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.704
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	31
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	31
15.	Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	232

16.	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	286
17.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	42
18.	Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	268
19.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.358
20.	Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	234
21.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	340

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass der Bewerber **Aumer, Peter (CSU)** die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 233 Regensburg gewählt ist.

Regensburg, 12. Oktober 2017

Dr. Schörnig

Kreiswahlleiter

Az. S 12